



# GEMEINDE PRATTELN

## **Verordnung über Abgeltungs- und Bewirtschaftungsbeiträge**

**(VAB)**

vom 11. Januar 1994 (Stand am 27. Oktober 2009)

# **Verordnung über Abgeltungs- und Bewirtschaftungsbeiträge (VAB)**

vom 11. Januar 1994 (Stand am 27. Oktober 2009)

---

*Der Gemeinderat Pratteln,*

gestützt auf § 17 i.V.m. § 27 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991<sup>1</sup> und § 27 Abs. 2 der Zonenvorschriften Landschaft vom 22. April 1991<sup>2</sup>

*beschliesst:*

## **§ 1           Gegenstand**

Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Abgeltungsbeiträgen bei Mindererträgen und erschwerter Bewirtschaftung für folgende Objekttypen<sup>3</sup>:

- Magerwiesen und Magerweiden
- Feucht- bzw. Nassstandorte
- Ufer- und Hochstaudenfluren, Waldränder
- Ruderal- und Ackerfluren
- Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Obstbäume
- Wald

## **§ 1bis       Bewirtschafter<sup>4</sup>**

<sup>1</sup> Die Beiträge werden dem Bewirtschafter ausgerichtet.

<sup>2</sup> Bewirtschafter ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Personengesamtheit, die das Objekt auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet und mindestens 50 Prozent der für die Bewirtschaftung erforderlichen Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte ausführt.

<sup>3</sup> Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzvereine und zielverwandte gemeinnützige Personengemeinschaften, die die Objekte durch eigene Mitglieder bewirtschaften lassen.

## **§ 2           Voraussetzungen<sup>5</sup>**

<sup>1</sup> An die in § 1 aufgeführten Objekttypen kann die Gemeinde Abgeltungs- und Bewirtschaftungsbeiträge ausrichten.

---

<sup>1</sup> SGS 790

<sup>2</sup> Ord. Nr. 04.04.02

<sup>3</sup> Fassung vom 27. Oktober 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

<sup>4</sup> Eingefügt am 27. Oktober 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

<sup>5</sup> Fassung vom 27. Oktober 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

<sup>2</sup> Voraussetzung ist das Vorliegen einer zwischen der Gemeinde und dem Bewirtschafter abgeschlossenen Bewirtschaftungsvereinbarung samt Pflegeplan. Darin hat sich der Bewirtschafter zu einer den Schutzziele entsprechenden land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung und Pflege zu verpflichten.

<sup>3</sup> Liegt eine kantonale Bewirtschaftungsvereinbarung vor, richtet die Gemeinde grundsätzlich keine Beiträge aus. Der Gemeinderat kann aber die Differenz allfälliger niederer kantonalen Leistungen bis zur Höhe der kommunalen Beiträge ausgleichen.

<sup>4</sup> Beiträge für die Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen können gewährt werden, wenn die Flächen nach den Vorgaben eines fachlich anerkannten Vernetzungsplanes angelegt und bewirtschaftet werden.

### **§ 3            Vertragsinhalt**

<sup>1</sup> Die Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Bewirtschafter legt insbesondere fest:

- a. Art, Zustand, Lage und Umfang des schützenswerten Biotops sowie den Grund der Schutzwürdigkeit.
- b. Die einzelnen Verpflichtungen, die der Bewirtschafter zum Schutz, zum Unterhalt und zur Pflege des Biotops übernimmt.
- c. Die Höhe der jährlichen Beiträge.
- d. Die Vertragsdauer.
- e. Eine Regelung über die Vertragsauflösung.
- f. Einen Vorbehalt betreffend Rückforderung von Beiträgen.

<sup>2</sup> Die Bewirtschaftungsauflagen richten sich nach den im Anhang 1 des Zonenreglements Landschaft bzw. den Pflegeplänen festgelegten Unterhalts- und Pflegebestimmungen.

### **§ 4            Berechnung der Beiträge<sup>6</sup>**

<sup>1</sup> Die Höhe der jährlichen maximalen Beiträge richtet sich nach den Objekttypen. Sie werden nach folgenden Ansätzen berechnet:

- a. Magerwiesen, Feuchtstandorte
  - Grundbeitrag Hügelzone Fr. 12.-- / Are
  - Grundbeitrag Ackerbauzone Fr. 15.-- / Are
  - Zustands-Bonus (Qualitätsbeitrag) max. Fr. 6.-- / Are
  - Zuschlag für erschwerte Bewirtschaftung max. Fr. 6.-- / Are
  - Vernetzungsbeitrag Fr. 5.-- / Are
- b. Magerweiden
  - Grundbeitrag Fr. 3.-- / Are
  - Zustands-Bonus max. Fr. 6.-- / Are
- c. Ufer- und Hochstaudenfluren

---

<sup>6</sup> Fassung vom 27. Oktober 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

- Grundbeitrag	Fr. 15.-- / Are
- Zustands-Bonus max.	Fr. 15.-- / Are
- Zuschlag für erschwerte Bewirtschaftung max.	Fr. 6.-- / Are
- Vernetzungsbeitrag	Fr. 14.-- / Are
d. Waldränder, inkl. Hecken, Feld- und Ufergehölze	
- Grundbeitrag	Fr. 15.-- / Are
- Zustands-Bonus max.	Fr. 10.-- / Are
- Zuschlag für erschwerte Bewirtschaftung max.	Fr. 5.-- / Are
- Vernetzungsbeitrag	Fr. 15.-- / Are
- Neupflanzung Ackerland (keine Grundbeiträge und Zuschläge)	Fr. 70.-- / Are
- Neupflanzung Wiesland (keine Grundbeiträge und Zuschläge)	Fr. 60.-- / Are
e. Ruderal- und Ackerfluren	
- Grundbeitrag	Fr. 15.-- / Are
- Zustands-Bonus max.	Fr. 15.-- / Are
- Zuschlag für erschwerte Bewirtschaftung max.	Fr. 12.-- / Are
- Vernetzungsbeitrag	Fr. 18.-- / Are
f. Obstbäume	
- Grundbeitrag	Fr. 15.-- / Stk.
- Zustands-Alters-Bonus max.	Fr. 25.-- / Stk.
- Art-/Sorten-Bonus max.	Fr. 10.-- / Stk.
- Baumpflege	Fr. 40.-- / Stk.
g. Wald	
- Grundbeitrag max.	Fr. 100.-- / ha
- Zustands-Bonus max.	Fr. 200.-- / ha
- Zuschlag für erschwerte Bewirtschaftung max.	Fr. 400.-- / ha

<sup>2</sup> Anstelle von Flächenbeiträgen kann der Gemeinderat für Mehraufwendungen bei bestimmten Objekten nach effektivem Arbeitsaufwand entschädigen. Je nach Arbeit richtet sich die Stundenentlohnung nach den üblichen Ansätzen der Land- und Forstwirtschaft (externe Verrechnung).

## § 5 Vertragsdauer

<sup>1</sup> Die Vertragsdauer wird in der Regel höchstens auf 12 Jahre festgesetzt.<sup>7</sup>

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den Vertrag nach Anhören des Bewirtschafters jederzeit fristlos kündigen, wenn der Bewirtschafter die vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt.

<sup>3</sup> Der Vertrag fällt vor Ablauf der vereinbarten Dauer dahin,

<sup>7</sup> Fassung vom 27. Oktober 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

- a. wenn der Bewirtschafter stirbt;
- b. wenn der Bewirtschafter das Recht zur landwirtschaftlichen Nutzung des schutzwürdigen Biotops wegen einer Handänderung oder wegen der Auflösung eines Pachtverhältnisses verliert.

<sup>4</sup> Der Bewirtschafter oder dessen Rechtsnachfolger haben der Abteilung Bau Änderungen im Sinne von Absatz 3 unverzüglich mitzuteilen.<sup>8</sup>

## **§ 6 Vertragsverhandlungen**

Die Abteilung Bau wird mit der Durchführung der Vertragsverhandlungen beauftragt. Sie wird durch die Naturschutzkommission beraten.<sup>9</sup>

## **§ 7 Vertragsabschluss**

<sup>1</sup> Die Verträge bedürfen zur Gültigkeit der Zustimmung des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Ist der Bewirtschafter Pächter des schützenswerten Biotops, informiert die Abteilung Bau den Eigentümer über den Inhalt des Vertrages.

## **§ 8 Auszahlung der Beiträge**

<sup>1</sup> Die Beiträge werden jährlich im Dezember durch die Gemeindeverwaltung ausbezahlt.<sup>10</sup>

<sup>2</sup> 11

## **§ 9 Rückforderung von Beiträgen**

<sup>1</sup> Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, können bereits geleistete Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Rückforderung der Beiträge.

## **§ 10 Kontrollen**

<sup>1</sup> Die Naturschutzkommission überwacht die Einhaltung der Nutzungsaufgaben in den Natur-schutzobjekten sowie der Schutz-, Unterhalts- und Pflegeverpflichtungen durch die Bewirt-schafter.

<sup>2</sup> Sie führt eine fotografische Dokumentation aller Objekte und erhebt ca. alle 5 Jahre zu-sammen mit einem botanischen Experten pflanzensoziologische Bestandesaufnahmen.

<sup>3</sup> Sie orientiert den Gemeinderat jährlich über den Stand der Schutzmassnahmen.

<sup>4</sup> Sie unterbreitet dem Gemeinderat jährlich Anträge über eventuelle Änderungen in den Bei-tragshöhen bzw. über die Auflösung von Verträgen und über die Rückforderung von Beiträ-gen.

---

<sup>8</sup> Fassung vom 27. Oktober 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

<sup>9</sup> Fassung vom 27. Oktober 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

<sup>10</sup> Fassung vom 27. Oktober 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

<sup>11</sup> Aufhebung vom 27. Oktober 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

**§ 10bis Übergangsbestimmungen<sup>12</sup>**

Bereits abgeschlossene Bewirtschaftungsvereinbarungen bleiben bis zum Ablauf der vereinbarten Dauer gültig. Sie können im gegenseitigen Einvernehmen ganz oder teilweise dem neuen Recht angepasst werden.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Pratteln, 11. Januar 1994

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

R. Hartmann

J. Pulver

---

<sup>12</sup> Eingefügt am 27. Oktober 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

## **Änderungen**

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel/Ord. Nr.)</i>	<i>Geänderte Paragraphen</i>	<i>Inkrafttreten</i>
27. Oktober 2009	VAB / 04.05.03	Titel, Ingress, § 1, § 1bis, § 2, § 4 - 8, § 10bis	1. Januar 2010